

# Inhalt

## des Werks über Provinzial-Versassung, von Benzenberg.

Zueignung an die Kommission welche Se. Majestät der König durch Kabinettsordre vom 30. März 1817 zur Entwerfung der Verfassungs-Urkunde in seinem Staatsrathe ernannt hat.

Vorwort. Entstehungsgeschichte des Buchs über Verfassung. —  
Brief an den König.

### Erster Abschnitt.

#### Ältere Geschichte dieser Lande.

Seite.

Entwicklungs-Geschichte der Landeshoheit in dem Herzogthum Berg . . . . .	1.
Eintheilung des Landes in Gaue, Hermann Graf des Reldachaus empfängt ums Jahr 1000 vom Kaiser Otto dem dritten die Grafschaft zu Lehn . . . . .	4.
Irmgard, Erbtochter von Berg heirathet in das Haus Limburg, Der Kaiser bestätigt der Grafschaft ihre alten Rechte (1248)	7.
Erste Erscheinung der Landstände (1320) als Graf Adolph VI über die Erbfolge urkundete . . . . .	9.
Erste Selbstverwilligungen der Landschaft (1363) bei der Erwerbung der Herrschaft Blankenberg . . . . .	11.
Die Grafschaft wird zu einem Herzogthum erhoben, Völlige Entwicklung der Landeshoheit und der Landschaft, (1383) Des Kaisers Gerichte können kein Recht mehr weisen, und die Landesgerichte ruhen nicht, wenn der Kaiser mit seinem Pfalzgrafen erscheint . . . . .	13.
Kriegseinrichtung der damaligen Zeit . . . . .	14.
Der Herzog von Berg erbt das Herzogthum Jülich. (1425) . . . . .	15.

	Seite
1511 erlischt das Geschlecht und die Länder kommen mit der Erbtochter an Cleve . . . . .	16.
1609 erlischt auch das Geschlecht der Herzoge von Cleve im Mannsstamme und die Länder kommen mit den Erbtochtern an Brandenburg und Pfalz . . . . .	17.
Die Natur der Erbmonarchie. — Kampf zwischen der Landeshoheit und den Ständen. Ursachen dieses Kampfes. — Der Staat arbeitete einer neuen Form entgegen . . . . .	19.
Die aufblühende Landeshoheit war das Kind der Zeit und wurde wieder die Mutter derselben . . . . .	22.
Alte Kontroverse der Landstände und der Landeshoheit . . . . .	25.
Sie wird endlich veralichen in dem Rezesse von 1672. in welchem die wesentlichen Punkte der Steuerbewilligung des Indigenats Rechts und der offenen Landtage aufs neue festgestellt werden, Auszug aus dem Rezesse von 1672 . . . . .	27.
Erläuterungs Rezesse von 1675. Streit über die Frage: In wie fern die Landeshoheit berechtigt aus eigener Machtvollkommenheit Gesetze zu geben? — Erste Entscheidung dieser Frage von Kaiser Heinrich VII so er 1231 auf offnem Reichstage zu Worms gab. Urkunde hierüber in deutscher und lateinischer Sprache . . . . .	35.
Um dieselbe Zeit (1660) wurden auch im Clevischen die streitigen Punkte in einem Hauptrezesse verglichen, der zwischen, der Landeshoheit und der Landschaft abgeschlossen wurde . . . . .	37.
Auszug aus diesem Rezesse. Der Kurfürst nimmt alles in großen Uebersichten. Trennung der Gewalten. Die Regierung, die Kammer und die Justiz werden geschieden. — Feststellung des Indigenatrechts. Keine als im Lande geborne und angefessene können ad officia et beneficia des Landes zugelassen werden . . . . .	44.
Vorthelle so dem Lande durch Feststellung des Indigenat Rechts zugewachsen . . . . .	47.
Unabhängigkeit der Justiz. Der große Kurfürst stellt fest; daß vor dem Rechte sich alles beugen muß, — auch Er und seine Nachkommen . . . . .	49.
Das Erhaltende so in der Erbmonarchie liegt. — Erbliche Fürsten sind so unabhängig nicht als man glaubt, da sie einmal genöthigt auf der Linie fortzugehen, auf der ihre Ahnen gegangen so das Haus groß gemacht . . . . .	52.
Der Kurfürst ordnet den Geldhaushalt dieser Länder aufs neue, welche durch die schwere Religionskriege ganz zerrüttet worden . . . . .	57.
Rezesse von 1661 und 1664 . . . . .	60.
Der Staat hatte jetzt die Form gefunden unter der er 120 Jahre lang bis zur französischen Revolution fortlebte. — Erbfolge	

in diesen Landen, sowohl im Hause Brandenburg als im Hause Pfalz . . . . .	62.
Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit bis zu ihrer Quelle.	64.

## Zweiter Abschnitt.

## Neuere Geschichte des Landes.

<b>D</b> ie Landtage sinken zu immer größerer Unbedeutendheit herab. Ihre Verhandlungen sind heimlich. Nicht alle Landsassen erscheinen auf ihnen, sondern bloß die so zu dem adeligen Dienstmannschaft gehören, und die mit 16 Schilden beweisen können, daß ihre UrGrosväter und UrGrosmütter, schon Meisters Söhne und Meisters Töchter gewesen . . . . .	Seite 65.
Verzeichniß der adeligen Familien so auf der Bergischen Ritterstube von 1666 bis 1791 aufgeschworen . . . . .	69.
Schnelles Erlöschen der Geschlechter. Von 135 adeligen Geschlechtern so in der Grafschaft Mark noch 1609 den Landtag begingen, sind nur noch 24 übrig. Von 48 so ums Jahr 1700 in Cleve waren, sind nur noch 5 übrig . . . . .	71.
Dieses war die Lage der Landschaft als die französische Revolution ausbrach, in deren große Kreise diese Länder mit einhergezogen wurden . . . . .	73.
Ursachen der Revolution. Die erste lag in einem schwachen Ministerio, so nicht aus Talenten sondern aus Hoffenten bestand. Die zweite: in der großen Auflösung des Gemeinewesens, seit Ludwig XIV das Wort gesprochen: <i>l'Etat c'est moi</i> . Da alles sich im Mittelpunkte und in der Hauptstadt machte, so war das öffentliche Leben, in den Provinzen und in den Gemeinen abgestorben, und die 8000 Quadratmeilen von Frankreich waren abhängig von der einen Quadratmeile auf der die Hauptstadt stand . . . . .	75.
Die Ursachen der französischen Revolution waren in ihrem innern Wesen gerecht. Die Gesellschaft war in ihrer Entwicklung fortgeschritten, es hatten sich neue Verhältnisse in ihr gebildet, und sie strebte nun nach einer Verfassung die diesen neuen Verhältnissen angemessen war . . . . .	78.
Ganz Europa bewafnete sich gegen die Revolution und ganz Europa wurde geschlagen. Es ist thörist sich mit so großen Kräften in einen Kampf einzulassen. Zu beslegen sind revolutionäre Kräfte erst dann, wenn sie sich selber aufgerieben und zerstört haben. Denn ihre Gebilde bewegen sich immer in anarchischen Formen, — auf die Anarchie folgt die Ermattung — und dieses ist ein fruchtbarer Boden, in der die	

- Despotie ihre Pflanzungen anlegt, die dann wie stillstehende  
Wässer alles versumpfen und zerstören . . . . . 79.
- Bonaparte wird Universal Erbe der Revolution. — Indem diese  
nun ein Organ und eine Einheit erhalten, so ängstigt sie zehn  
Jahre hindurch alle Fürsten und alle Völker von Europa, in  
beständigen Eroberungskriegen. — Endlich geht Pitts weissa-  
gendes Wort in Erfüllung: daß unter allen Regie-  
rungen die eines Militär Regiments, stets die  
kürzeste sei. — Als Bonaparts wandernder Kriegstaat  
zu hoch gegen den Norden gezogen, und in einem unwirth-  
baren Lande von einem frühen Winter war überfallen wor-  
den, so löste ihn der Jammer und das Elend und der Man-  
gel fast völlig auf, und es kehrten nur schwache Trümmer von  
ihm zurück, den Universalerben der Revolution an ihrer Spitze. 80.
- Die Völker wie die Fürsten ermutigen sich nun wieder, und  
erkennen schnell das Eine was Noth thut: Einigkeit gegen den  
gemeinschaftlichen Feind. Proklamation des Fürsten Kutusow  
an die Deutschen, im Namen des Kaisers von Rußland und  
des Königs von Preußen. Kalisch den 23. März 1813 . . . 81.
- Durch diesen Aufruf war der Volkskrieg erklärt. Mit dem  
Volkskriege war die äußere Freiheit gegeben und zugleich die  
innre, denn jedes Volksheer ist unüberwindlich dem nur  
Soldheere gegenüberstehen . . . . . 83.
- In Preußen hatte sich alles zu einem Volkskriege gestellt, seit  
1806 die schwere Erfahrung gemacht worden, daß die Sicher-  
heit des Staates nicht auf seinem stehenden Heere beruhe.  
Stein hatte die Verwaltung neu geordnet, Grundsätze so er-  
hiebeil befolgt. Politisches Testament des Freiherrn von Stein,  
Königsberg den 24. Nov. 1808 . . . . . 90.
- Die Theilnahme der Stände an der Verwaltung war ausge-  
sprochen. Dekret vom 26. Dez. 1808. Die Steuerfreiheit  
der privilegierten Stände war aufgehoben. Dekret vom 27.  
Oktober 1810 . . . . . 94.
- Scharnhorst war Kriegsminister. Eine klare Natur, wohl ver-  
ständig über das was sie wollte und wie es zu erreichen.  
Er hatte das Heer zu einem Nationalheere gebildet. Die  
Offizierstellen hatten aufgehört ein ausschließendes Domän  
des Adels zu sein, und die entehrenden Strafen waren abgeschafft. 95.
- So fand das Jahr 1813 den preussischen Staat geschwächt, aus-  
gesogen und der Hälfte seines Besizthums beraubt. Dage-  
gen in seinem Innern befreundet mit allen Einrichtungen der  
Zeit. Denn da das bestehende sich überall als so mangelhaft  
gezeigt, so hatte es sich in keiner Weise mehr gegen das  
Werdende zu vertheidigen vermocht. — Den 3. Februar er-

- ging der Aufruf an die freiwilligen Jäger. Den 17. März der Aufruf zur Landwehr. Den 21. April das Aufgeboth zum Landsturm, der Volkskrieg begann . . . . . 109.
- Die ersten Schlachten von Lützen (den 2 Mai) und von Bautzen den 20. Mai wurden nicht gewonnen . . . . . 105.
- Den 8. Juni kam ein Waffenstillstand zu stande. Es wurde in Prag unterhandelt. Oestreich trat zum Bunde und der Kampf begann aufs neue. Das verbündete Heer erlitt drei Tage hindurch große Unfälle vor Dresden. 12000 Oesterreicher wurden gefangen. Die Armee zog sich nach Böhmen zurück. Blücher gewann in Schlesien die Schlacht an der Kaspach und diese machte die Schlacht bei Culin gewinnen . . . . . 106.
- Endlich kam die Schlacht von Leipzig. Die französische Armee obgleich drei Tage hindurch siegreich, kam in Erfarth in einem Zustande an, der fast einer geschlagenen Armee ähnlich: — so sagte der Moniteur . . . . . 107.
- Ganz Deutschland war nun befreit und den 1. Januar trugen die Verbündeten ihre Fahnen über den Rhein. Den 10. Febr. waren sie nur noch 12 Meilen von Paris . . . . . 109.
- Unfälle an der Marne. Die Verhandlungen zu Chatillon werden eröffnet und auch wieder abgebrochen. Bonaparte geht auf St. Dizier — die Verbündeten auf Paris . . . . . 110.
- Bonaparte erkennt, daß unter allen Regierungsformen ein Militair Regiment stets das kürzeste sey, und legt die Krone nieder so er auf den Degen gestellt. Die Capetinger besteigen wieder den alten Thron ihrer Väter . . . . . 111.
- Den 30. Mai 1814 wird der Friede von Paris geschlossen. Die Monarchen gehen nach England. Der König dankt seinem Volke und seinem Heere. Cabinetsordre an den Fürsten Hardensberg und an den Fürsten Blücher vom 3. Juni 1814 . . . . . 113.
- Der Wiener Congress. Verwickelungen desselben: Spannungen desselben. England Frankreich und Oesterreich verbünden sich näher. — Ebenfalls Preußen und Rußland. Nachtheilige Lage in welche Preußen dadurch gerathen daß der Volkskrieg nicht rein durchgekämpft worden, von dem es das Haupt und die Mitte war. — Der Traktat von Ried. Sachsen wird endlich getheilt, und alles so gestellt, daß das gehässige davon auf Preußen fallen müsse. Montgelas und Talleyrand. — Will man über die Zeit reden, so muß man die Dinge genau erzählen wie sie sich begeben . . . . . 117.
- Bonaparte kommt von Elba zurück. Die Royalisten vertheidigen den König comme a l'ordinaire, wie die Pariser Zeitungen sagen cest a dire en se fuyant et en formant de vœux secrets. Ludwig XVIII geht nach Gent. . . . . 128.

- Naparte setzt in einer dreitägigen Schlacht, wieder Alles an Alles. Als er sie verloren und er sah, daß sein Stern untergegangen, so kämpfte er nicht weiter mit dem Schicksal; dankt zum zweitenmal ab und übergibt sich den Engländern . . . 130.
- Preussens König nimmt die Rheinlande in Besitz so ihm auf dem Kongresse in Wien waren zugewiesen worden. Besitzergreifungspatent vom 3. April 1815. Der König betrachtet sie nicht als ein erobertes Land, sondern grüßt sie mit dem Stammnamen seines Volks . . . 134.
- Der König befehlt die Errichtung von Land und Reichsständen. Kabinettsordre vom 22. Mai 1815 . . . 135.
- Ursachen warum sich die Verfassungskommission nicht den 1. Sept. versammelte, so wie der König solches befohlen. Parteigungen in Berlin . . . 140.
- Die Einsetzung des Staatsraths am 31. März 1817 . . . 144.
- Kabinettsordre vom 30. März wodurch die Verfassungskommission im Staatsrathe ernannt wird . . . 147.
- Drei Mitglieder dieser Kommission bereisen im Jahr 1817 die verschiedenen Provinzen um Nachrichten über die älteren Verfassungen derselben zu sammeln. Ebenfalls werden, als der Staatskanzler in Engers war, von allen Regierungen Berichte über das geschichtliche und statistische der ältern Verfassung der Provinzen einverfordert . . . 148.
- Nachdem ausführlich dargelegt worden was von Seiten der Regierungen im Verfassungswesen geschehen, so gehen wir zu dem über was von Seiten des Volks ausgegangen. Adresse der Stadt Trier dem Könige bei seiner Anwesenheit im August 1817 überreicht . . . 149.
- Adresse der Stadt Köln dem Könige bei seiner Rückreise aus Frankreich überreicht . . . 152.
- Adresse der Stadt Koblenz und der Landschaft. Uebergabe derselben in öffentlicher Audienz an den Fürsten Staatskanzler. Die Schrift von Görres . . . 154.
- Adresse der Stadt Cleve . . . 156.
- Denkschrift des Adels der vier Lande Jülich Cleve Berg und Mark, überreicht durch eine Deputation des ritterschaftlichen Adels . . . 159.
- Denkschrift des Bürger und Bauernstandes, des Märkischen Sauerlandes . . . 165.
- Der Staatskanzler erkannte an der Bewegung der Gemüther, so sich ihm von allen Seiten offenbarte, daß das Reich darüber unruhig werde, daß schon der dritte September vorüber gegangen, ohne daß dem Befehle des Königs gemäß, eine Verfassungs-Urkunde ausgearbeitet worden. Um die Gemüther zu beruhigen so befahl er dem Gesandten am Bundestage hier:

- über eine offizielle Erklärung zu geben. Erklärung des Preussischen Gesandten vom 5. Febr. 1818 . . . . . 171.
- Abstimmung Oesterreichs über die Erfüllung des 13ten Artikels der Bundesakte. — Der 13. Artikel besteht. Er muß demnach ausgeführt werden d. h. es sollen es müssen in allen deutschen Staaten Ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine gibt, eingeführt werden . . . . 176.
- Dieses ist die geschichtliche Darstellung der neueren Zeit nach Urkunden und Denkschriften.
- Da die Thatsachen keinem Zweifel unterworfen sind, so kann über diese keine Verschiedenheit der Meinungen statt finden . 178.

### Dritter Abschnitt.

#### Untersuchungen über den innern Bau der Gesellschaft.

Seite

- Die Familie. Die Gemeinde. Die Grafschaft. Die Provinz, Das Reich. Der Staat besteht aus einer Menge kleiner Staaten, die unter sich organisch zusammenhängen und deren jeder sein eigenes Leben in sich trägt . . . . . 179.
- Die Familie. Innre Organisation derselben. Der Hausvater. Die Hausmutter. Kinder und Gesinde . . . . . 180.
- Adelige Familien. Diese sind auf eine Alode gefestigt. Bauernadel. (Bauer. Baro.) Dienstadt. Reichsadel . . . . . 182.
- Die Gemeinde. Sie besteht aus freien unabhängigen Hausherrn, und ist in ihrer innern Einrichtung republikanisch . 185.
- Die Grafschaft. Das was in der Carolingischen Einrichtung der Gau war, das ist in der jetzigen der landrätliche Kreis oder die Grafschaft . . . . . 188.
- Das Herzogthum oder die Provinz. Die Größe der Provinz wird durch ihre geographische Lage bestimmt, oder durch ihre Geschichte da gewöhnlich ein ganzer Volksstamm oder ein Theil eines Volksstammes sich zwischen ihren Gränzen niedergelassen . . . . . 190.
- Das Reich oder die Monarchie. Das Reich besteht aus Provinzen so das regierende Haus im Laufe der Jahrhunderte zu einem Staate vereinigt und verbunden, und deren jede ihr eigenes selbstständiges Leben in sich trägt . . . . 192.
- Fünf verschiedene Staatssysteme leben also auf demselben Boden, und das Leben des Ganzen ist dann gesund zu nennen, wenn jeder dieser Staaten seine Freiheit und Unabhängigkeit hat. — Das ist das Verderben der neuen Zeit gewesen, daß der große Staat alle kleinen, also innerhalb seinen Gränzen lagen, unterjochte, und keinen eigenen Verstand und keine ei-

- gene Thätigkeit bei ihnen anerkannte, wodurch diese dann nach und nach abstarben . . . . . 193.
- Von Frankreich aus hat sich das Beamten Regiment über alle benachbarten Staaten verbreitet. Seinen höchsten Flor erhielt es unter Bonaparte, der nirgends Selbstständiges Leben duldet, und der der Beamtenwelt gewogen war, wegen ihrer Ergebenheit . . . . . 196.
- Spruch von Tacitus: welche die beste Regierungsform sei . . . . . 199.
- Darstellung der Organisation der Gesellschaft in Altsachsen, nach Kindlinger . . . . . 202.
- Das Verhältniß dieser fünf verschiedenen Staatssysteme zu einander hat vielfach die Geschichte und das Schicksal des Reichs bestimmt. — So schon gleich zu den Zeiten Hermanns . . . . . 206.
- Die Hauptsumme aller Lehre ist die: die Gesellschaft besteht aus Gesellschaften, und der Staat aus Staaten. Es ist daher eine baare Tollheit und Thorheit zu nennen, daß im Staate kein Staat bestehen dürfe. — Jedem dieser Staaten muß man sein Leben gönnen und durch Gesetze seine Rechte ordnen und befestigen . . . . . 208.
- Außer der Gemeine, der Grafschaft und der Provinz die in geographischer Hinsicht so geordnet sind, daß der kleinere immer in größeren liegt, gibt es noch eine Menge anderer kleinen Menschenvereine, so sich an diese geographische Gränzen nicht binden, als Innungen, Zünfte, Universitäten, Religionsgesellschaften . . . . . und die doch die Natur und die Eigenschaft kleiner Staaten haben. Ein Weisthum was die versammelte Zunft bei geöffneter Lade gibt, und das der Zunftmeister vollstreckt; kann von keinem Gerichtshofe des Reichs geändert der gebrochen oder zur Appell gezogen werden. — Als die französische Revolution alle diese kleine Staaten aufhob da mußte eine große Auflösung in allen Verhältnissen der Gesellschaft entstehen . . . . . 209.
- Soll das ganze gesund sein, so müssen seine Theile gesund sein, und diese behalten nur dann ihre frische, wenn sie sich wechselseitig in der so nöthigen als nützlichen Spannung halten. Wenn die Gesellschaft zu einer gewissen politischen Mündigkeit gekommen, und die Organe gefunden durch welche sie ihre Angelegenheiten mit dem Gesamt Versande überlegen kann, so in ihr vorhanden, so stellt sich der Friede zwischen den verschiedenen Staatssystemen durch die Weisheit der Gesetzgebung her, indem jedem sein Recht gegönnt wird, und die Sicherheit innerhalb seinen Gränzen . . . . . 210.

Alle Untersuchungen übers Verfassungswesen, schwanken ungewiß herüber und hinüber, sobald man sich nicht genau aus Gegebene hält, an dasjenige was sich überall und zu allen Zeiten mit einer Art von Natur Nothwendigkeit wiederholt, und das heute so ist wie Morgen und wie es gestern gewesen.

Die Sonne Homers sie leuchtet uns und wird allen künftigen Geschlechtern leuchten.

#### Vierter Abschnitt.

##### Allgemeine Verfassung des Reichs.

Seite

Man kann nicht von Provinzialverfassungen reden, ohne zugleich der allgemeinen Verfassung des Reichs zu gedenken . . . . .	211.
Das regierende Haus. Seine Geschichte. Seine Erwerbungen	212.
Der hohe Adel des Reichs . . . . .	214.
Der niedere Adel. Dreierlei Quellen desselben. — Baurenadel. Lehn und Dienstmannsadel. Briefadel . . . . .	216.
Ahnenprobe. — Ahnenproben bei Turnieren . . . . .	226.
Ahnenprobe bei Domstiftern . . . . .	231.
Ahnenprobe bei Landtagen . . . . .	233.
Der Adel der neueren Zeit . . . . .	240.
Der englische Adel . . . . .	247.
Wie viele Voreltern hat ein Mensch bis zur 16ten Generation.	252.
Die bürgerlichen Familien. — Der bei weitem größte Theil der Familien aus denen der Staat besteht sind nicht adelicher Natur sondern Bürgerlicher . . . . .	254.
Die Monarchie. Die Aristokratie. Die Demokratie . . . . .	256.
Die Monarchie. Monarchisch ist die Familie geordnet und monarchisch der Staat . . . . .	257.
Die Aristokratie. Aristokratie hießen bei den Griechen die Besten, die Vornehmsten, die Reichsten, der Adel. — Eine Aristokratische Regierung ist eine solche in der nicht das ganze Volk regiert, sondern die Besten . . . . .	258.
Die Demokratie oder die Volks Regierung. Das Volk so immer in Noth ist verkauft die Freiheit vielfach für ein Linsengericht. Von Anfang zeigt es großen Eifer, und ruft Hosanna. Allein da keine Art von Nachhalt in ihm zu finden, so ruft es später: Kreuzige! Kreuzige! Schlechtes Benehmen des Volks in Rom gegen Liberius Grahus. Schlechtes Benehmen des Volks in Jerusalem gegen unseren Herrn . . . . .	260.
Überall hat man, um die Freiheit unabhängig von dem Unbestande des Volks zu machen, die Demokratie wieder in eine Art Aristokratie verwandelt. Das Wahlgesetz in Frankreich. Die Aristokratie der 120000 höchstbesteuerten, wählt die Deputir-	

	Seite
ten in die Kammer der Gemeinen, ohne weiteres Zutun des Volks . . . . .	261.
Das Wahlgesetz in Baiern. Die ersten Wahlen . . . . .	262.
Das Oberhaus. Uebersicht des englischen Oberhauses im Jahr 1814 . . . . .	265.
Das Haus der Gemeinen . . . . .	268.
Die Wahlen in England. Statistische Uebersicht über dieselbe. In den Händen von 160 mächtigen Familien liegen 389 Stimmen. Die ganze Anzahl der Deputirten ist 658 . . . . .	274.
Einrichtung der Wahlen bei Uns. Diese geschehen am besten nach Landrätthlichen Kreisen . . . . .	282.
Uebersicht über die Vertheilung des Ackerbodens im Reg. Bezirk Aachen, unter die 58800 Familien so Grundeigenthum besitzen . . . . .	286.
Sollten die großen Gutsbesitzer unter sich wählen, so wie in Baiern? . . . . .	287.
Sollten die Gewerbe besonders wählen? . . . . .	290.
Tabelle über die Vertheilung des Vermögens zwischen den Grundbesitzern, den Kapitalisten und den Gewerbetreibenden in dem Reg. Bezirk Aachen . . . . .	293.
Die Verfassungs Urkunde. — Diese ist ein großer Freiheitsbrief so vom Könige der Nation gegeben wird, und wodurch diese unmittelbaren Antheil an der Abfassung der Gesetze nimmt, so den Staat regieren . . . . .	294.
Entwurf einer Verfassungs Urkunde in 48 Artikeln . . . . .	297.
Wo sollen sich die Stände versammeln? — Ueberall — nur nicht in der Hauptstadt. Großen Einfluß den es auf den Gang der franz. Revolution hatte, daß die National Representation abhängig wurde, von der Gemeine ihres Versammlungsorts . . . . .	303.
Große Aehnlichkeit zwischen Berlin und Paris . . . . .	305.
Nachdem von der Gesetzgebung des Reichs geredet worden, so werde von der Rechtsfindung gesprochen . . . . .	308.
Genossengerichte. — Römische Rechtsfindung. — Instanzenzug. Carner . . . . .	310.
Allgemeine Verwaltung des Reichs. Große Veränderungen so diese erleidet, sobald die Gemeinen unabhängig werden und die Gesetzgebung öffentlich ist . . . . .	316.
Statistische Uebersicht der Territorial = Eintheilung der preussischen Monarchie . . . . .	318.

### Fünfter Abschnitt.

#### Provinzial Verfassung.

	Seite
Dreierlei Gegenstände gibt es so eine Provinzialverfassung bilden. Die Gesetzgebung. Die Rechtsfindung. Die Verwaltung . . . . .	322.

Gesetzgebung. Die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen gehört vor die Provinzialstände. Wenn bei diesen die Gesetzentwürfe berathen sind; so gehen sie vor die Stände des Reichs. Von diesen zur Sanktion des Königs . . . . . 323.

Die Wahlen für die Provinzialstände. Wie sind diese einzurichten, damit eine wahre Repräsentation der Provinz entsche . . . 326.

Rechtsfindung. Drei große Rechtsrichtungen stehen am Rheine fest: Die Oeffentlichkeit, das mündliche Verfahren und die geschwornen Gerichte . . . . . 329.

Verwaltung. — Wenn man über Verwaltung reden will, so muß man die drei Stufen derselben, die der Gemeinde, die der Grafschaft und die der Provinz von einander sondern, und von jeder besonders reden . . . . . 331.

Sollen an der Provinzialverwaltung die Stände Antheil nehmen so wie in den Niederlanden? . . . . . 334.

Zweierlei Systeme der Verwaltung. Das Präfektursystem, und das System der Regierungskollegien . . . . . 336.

Fehler der französischen Verwaltung . . . . . 339.

Einrichtung und Geschäftsgang bei den Bezirks Regierungen . . 345.

In der Verwaltung der Gemeinde herrscht das demokratische Element. In der der Grafschaft das Beamten Element. Die Provinz wird durch den Statthalter regiert, so der König ernannt . . . . . 349.

Vier Staatsysteme sind in jeder Provinz vorhanden. 1. Die Familie. 2. Die Gemeinde. 3. Die Grafschaft. 4. Die Provinz . . . . . 354.

Jede dieser vier Staatsysteme hat seine eigene Gesetzgebung und seine eigene Verwaltung . . . . . 355.

Nachdem wir überlegt, wie eine Provinzial-Verfassung wohl einzurichten sei, so ist die Frage noch übrig: Wie erreichen wir sie? . . . . . 357.

Dann: wenn wir sie erreicht, welche Folgen wird diese neue Einrichtung des Staatshaushalts haben? . . . . . 361.

Mancherlei Jammer und Noth so aus der Pressfreiheit entsteht 362.

Jetzige Einrichtung der Zeitungsschreiberei. Sie ist eine Ehrbare Brodwinnung und in die Reihe der übrigen Gewerbe getreten 364.

Folgen so andre in der Verfassung sehen. — Unterschied in der Lage des Jahrs 1819 und des Jahrs 1789 . . . . . 368

Außer den Folgen die wir voraussehen werden noch andere kommen die wir nicht voraussehen. Es ist gut daß man sich dieses vorher sagt, weil, wenn sie kommen dieses dann Niemand bestürzt macht, eben weil man es erwartet hat . . . 371.

## Sechster Abschnitt.

## Mancherlei.

	Seite
Allgemeine Bemerkungen übers Verfassungswesen. Dann die Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit in der Grafschaft Jülich. Dann eine Darstellung der damaligen Kriegseinrichtung — des Lehnswesens, der Dienstmansschaft und des Ritterthums. Endlich eine Darstellung der Macht und des Glors der Städte . . . . .	372.
Alle Untersuchungen über das Verfassungswesen haben sichtlich eine andere Haltung bekommen, seit man mit ihnen auf historischem und statistischem Felde anaelangt ist . . . . .	373.
Die Grundfesten der Gesellschaft. Ansichten von Burke über den historischen Standpunkt . . . . .	375.
Ansichten des Contract social über die Natur der Gesellschaft . . . . .	378.
Die Erhaltung der Freiheit und des Eigenthums dieses ist der oberste Grundsatz des Staates . . . . .	381.
Ueber ächtes Eigenthum. — Nur wenige Menschen wissen noch was ächtes Eigenthum ist . . . . .	384.
Wie mangelhaft muß Sprache und Philosophie werden, wo man ächte und unächte Eigenthümer nicht mehr von einander unterscheidet . . . . .	386.
Die Grundelemente des Staates. — Aechtes Eigenthum und vollgültige Ehen . . . . .	389.
Die christliche Ehe . . . . .	392.
Die bürgerliche Ehe. . . . .	396.
Das Register des Personenstandes . . . . .	400.
Die Haushörigkeit in der alle Glieder einer Familie leben, ist die erste Bedingung eines frischen Familienleben. Ein Wort von Agar . . . . .	406.
Selbstständigkeit der Gemeinen. — Vertheidigung derselben durch Herrn von Billele. — Meinung von Agar, daß die Selbstständigkeit der Gemeinen jeder Verfassung vorhergehen müsse . . . . .	410.
Bundesstaaten. — Ihre innre Natur. Darstellung der Einrichtung des Nordamerikanischen. Vergleichung des deutschen Bundesstaat mit jenem . . . . .	412.
Die alten Landstände. Wie diese sich im 14ten Jahrhundert auf dem Wege eines Bundes gebildet, so Korporationen miteinander geschlossen . . . . .	416.
Erste Entstehung des Begriffs eines Landes im Biscthum Dsnabrück ums Jahr 1424 . . . . .	418.
Entstehung des Herzogthums Westfalens als eines Landes ums Jahr 1463 . . . . .	420.

Entwicklungsgeschichte der Landstände in Berg und Jülich seit 1451 . . . . .	425.
Um das Jahr 1600 wird überall bei Landtagen die Ahnenprobe eingeführt und ums Jahr 1660 die Steuerfreiheit des Adels	427.
Im Jahr 1750 war nach einem Bericht an den Kurfürsten Karl Theodor das halbe Land steuerfrei. — Das Bauerngut bezahlte damals auf die Quadratmeile 2000 Malter Korn, an Grundsteuer. Jetzt nur 640 Malter. . . . .	429.
Der sonderbare Gebrauch, daß diejenigen so die Steuern bewilligten sie nicht bezahlten, und die so sie bezahlten nicht bewilligten hat in Berg und Jülich während einer Periode von 130 Jahren bestanden . . . . .	430.
Entwickelungs Geschichte der Landeshoheit in der Grafschaft Jülich vom Jahr 1000 bis zum Jahr 1357 wo die Grafschaft zum Herzogthum erhoben wurde . . . . .	431.
Stener Matrikel für alle Aemter und Städte . . . . .	444.
Im Jülicher Lande waren 40 Unterherrschaften und 283 Rittersitze. Namen der Unterherrschaften . . . . .	446.
Kriegseinrichtung in der Grafschaft Jülich. Diese beruhte auf dem Lehnwesen und auf den Diensthenten . . . . .	448.
Krieg mit dem Erzbischof von Köln, der 1288 durch die Schlacht von Worringen geendet wurde . . . . .	451.
Das Lehnwesen. Ursprung und Geschichte desselben. — Die alten deutschen Gefolge . . . . .	455.
Rückwirkung welche die Eroberungen der Gefolge auf die Kriegseinrichtung des Mutterlandes ausübten . . . . .	458.
Die Kreuzzüge. Diese waren bloß Kriege der Gefolge, nicht Kriege der Nation . . . . .	460.
Entwicklung des Ritterwesens. — . . . . .	463.
Der Adel indem er zum Ritterthum überging, und auf Schild und Waffen übertragen wurde, änderte ganz seine Natur	465.
Wiederholung ähnlicher Erscheinungen in neuerer Zeit, als das Kreuz gegen die Franzosen gepredigt wurde . . . . .	466.
Die Ritterorden . . . . .	467.
Kriege des deutschen Ordens gegen die Usurpationen des Heidenthums an der Ostsee . . . . .	469.
Der Krieg wird ein von Grund und Boden abgelöstes adeliges Besizthum. Entstehung der großen Kompagnienführer . . . . .	471.
Dieses war der Zustand des Kriegswesens im Mittelalter. — In ihm und durch ihn arbeitete sich die Landeshoheit als Mittelmacht in die Höhe . . . . .	473.
Darstellung Mörsers von dieser Periode . . . . .	474.
Der Städteflor des Mittelalters. Als allen Ackerboden sich in Lehn Zinns und Bauerngut verwandelt hatte,	

- und der Stand der freien selbstständigen Bauern fast völlig untergegangen war, so gaben die Städte der Nation Hoffnung zur Entstehung eines neuen Standes selbständiger und freier Bürger . . . . . 478.
- Die Zünfte. Diese bilden den Adel unter den Gewerben. — Flor der Gewerbe . . . . . 481.
- Darstellung Mörsers von dieser Periode. — Fünf und achtzig Städte verbinden sich zu einer Hanse. Verzeichniß derselben. — Die Bundesakte wird 1364 zu Köln abgefaßt . . . 484.
- Jeder Handelsflor, jede Gewerbestor ist vorübergehend. — Ursachen von Verfall des deutschen Landhandels und vom Untergange der Hanse . . . . . 493.
- Die Entwicklung der Landeshoheit, dann die Kriegseinrichtung und die Macht und die Flor der Städte bedingen in dieser Periode, das gesammte gesellschaftliche Leben bei uns, wenn wir hierzu noch die Religion nehmen, welche sich in Bischthümern, Pfarren, Klöstern und Stiftern, als eine besondere Macht offenbarte so großen Einfluß auf die Gestaltung des Staates übte. . . . . 496.
- Das Christenthum war in die Welt getreten als eine strafende und bildende Kraft, in einem Zeitpunkt wo die alten Religionen gefallen und aufgelöst waren . . . . . 497.
- Entstehung der Mönche. Mehrere Einsiedler vereinigen sich zu gemeinschaftlichen frommen Uebungen. — Ums Jahr 348 wohnen auf der Nil Insel Tabenna schon 50000 Einsiedler (Monachi) in den von Pachomius erbauten Monasterien . . . 498.
- Der heilige Benedikt erbaut 529 auf dem Berge Cassino bei Neapel, ein Monasterium dem er die erste feste Ordensregel gibt, so nachher von allen andern angenommen wird Im Jahr 795 wird ein solches Monasterium für zusammenwohnende Einsiedler auf dem Berge zu Gladbach gebaut von Balderich einem fränkischen Grafen und Hirta seiner Gemahlin . . . . . 499.
- Große Anzahl dieser kleinen Mönchsstaaten in Europa. Bloss in Deutschland waren zur Zeit der Reformation über 2000. Im zwölften Jahrhundert entstehen außer den Benediktinern noch mehrere Orden. — Die Bettelorden. — Diese bilden die Lehnmiliz des Papstes, mit der er sich sein Uebergewicht über die Landgeistlichkeit sichert. — Der Orden der Franziskaner zählte 115000 Mitglieder in 7000 Klöstern. Außerdem noch 28000 Nonnen so in 900 Klöster lebten . . . . . 503.
- Die Reformation brach ein. — Stiftung der Jesuiten. Dieser Orden, so das Geniecorp unter den Mönchen bildete zählt 1618 schon 13000 Mitglieder. — Haß der Jesuiten gegen

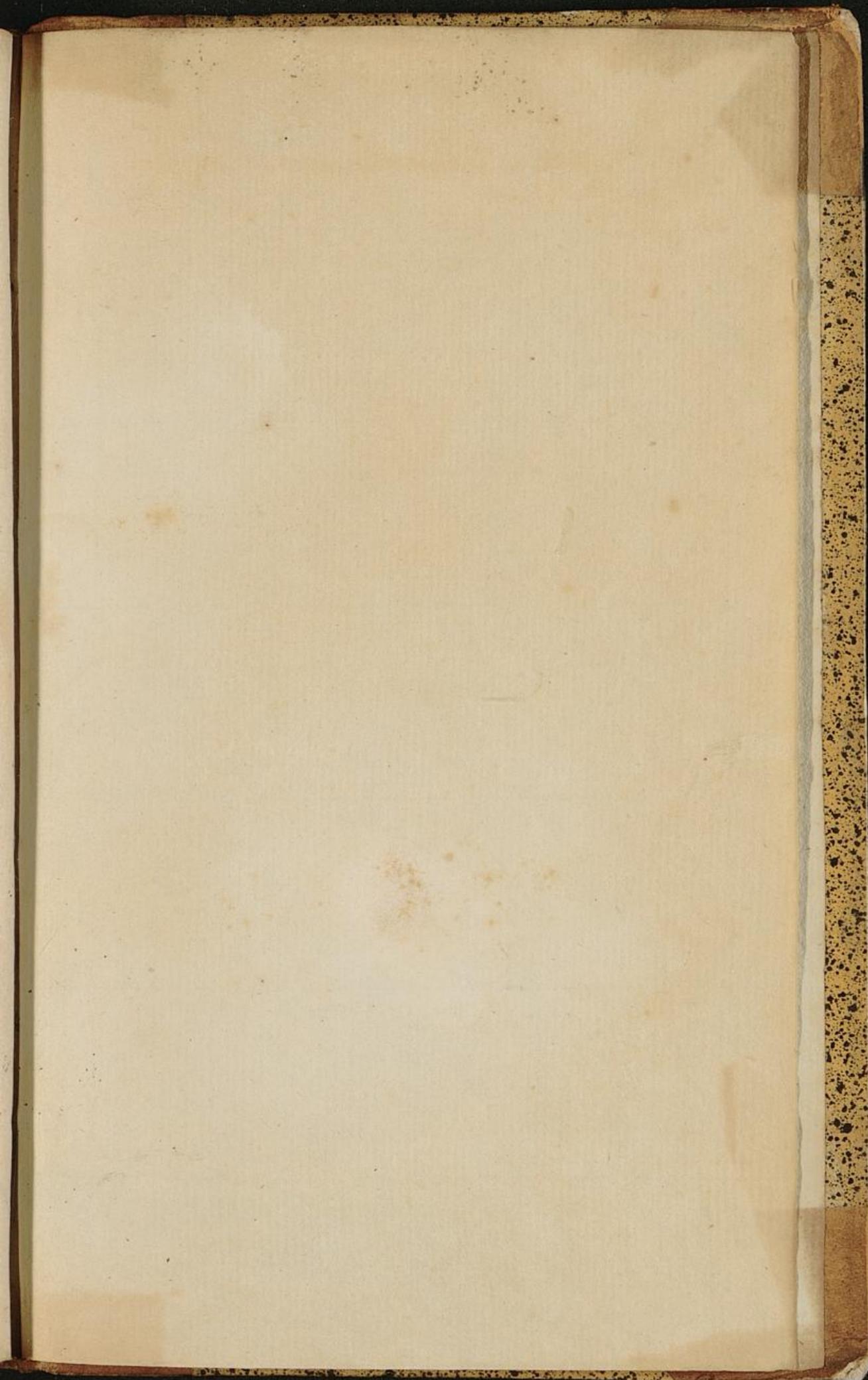
das Geniale. — Ihr Streit mit den Einsiedlern von Port Royal . . . . .	506.
Ist das Christenthum eine Priester Religion oder eine Volks Religion? — Hier liegt der Grund zu der Nie sich lösen- den Kontroverse, zwischen Protestantismus und Papstthum.	508.
Uebersicht der Reichsgeschichte nach Möfers großen Ansichten .	509.
Schlußbemerkungen über die jetzige Lage der Zeit . . . .	514.

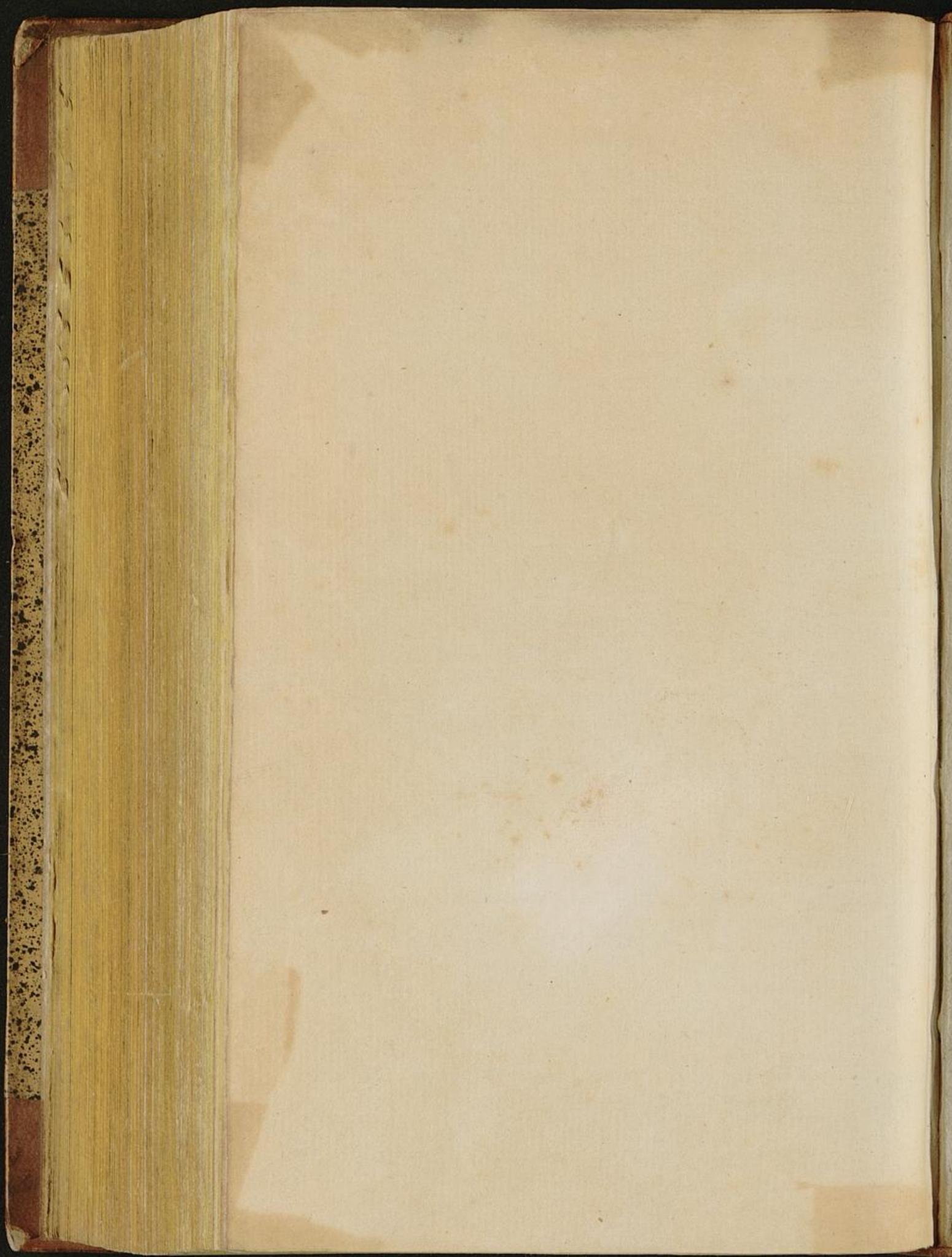
Gott erhalte den König!  
Und sein hohes Haus!

---

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the center of the page, possibly a signature or a title.





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres **TIFFEN** Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Grey	Black
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Grey	Black

